



## MIV-Compliance-Regelung

Orientierungshilfe für kartellrechtskonformes Verhalten  
bei Telefon- oder Videokonferenzen und Gremiensitzungen  
(auch in digitaler Form) des Milchindustrie-Verbandes e. V.  
(Stand: Februar 2025)

---

### Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	1
2. Verbot von KI-gestützten Aufnahmen und AI-Readern.....	1
3. Kartellrechtliche Grenzen des Informationsaustausches .....	1
4. Empfehlungen und Verhaltenskodex für Ausschusssitzungen und Telefonkonferenzen.....	2

### 1. Vorbemerkung

Der Informationsaustausch in Telefon- oder Videokonferenzen und Gremiensitzungen (auch in digitaler Form) des Milchindustrie-Verbandes e. V. (MIV) bietet Mitgliedsunternehmen die Gelegenheit, neben einer gemeinsamen Bewertung anstehender Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen auch die Marktsituation zu erörtern, regionale Besonderheiten kennen zu lernen und Informationen auszutauschen.

Dies ist originäre Funktion der Gremienarbeit des MIV und mit dem Kartellrecht vereinbar, soweit hiermit keine Wettbewerbsverhinderung, -einschränkung oder -verfälschung bezoickt oder bewirkt wird.

### 2. Verbot von KI-gestützten Aufnahmen und AI-Readern

Die Anfertigung von Aufnahmen oder Mitschnitten von Meetings mithilfe künstlicher Intelligenz (z. B. automatisierte Transkriptionen oder Aufzeichnungen in Microsoft Teams oder anderen Plattformen) ist untersagt. Ebenso ist der Einsatz von AI-Readern zur automatisierten Analyse oder Verarbeitung von internen Inhalten nicht gestattet. Dies dient dem Schutz vertraulicher Informationen sowie der Wahrung der Privatsphäre aller Beteiligten. Verstöße gegen diese Regelung können disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen.

### 3. Kartellrechtliche Grenzen des Informationsaustausches

Insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der jeweiligen nationalen und internationalen Märkte ist es von entscheidender Bedeutung, aktuelle Informationen über besondere Entwicklungen zeitnah auszutauschen.

Soweit es sich dabei um branchenspezifisch verfügbare Marktstatistiken und Marktinformationen handelt, ist dieser Informationsaustausch kartellrechtlich unbedenklich.

Unzulässig ist dagegen ein Meinungsaustausch mit Beschlüssen oder abgestimmtem Verhalten zu

- Preisbindungen (d. h. Absprachen bezogen auf Preise und/oder sämtliche Preiselemente),
- Marktaufteilungen, beispielsweise hinsichtlich Produktion, Bezug oder Absatz von Waren.

#### **4. Empfehlungen und Verhaltenskodex für Ausschusssitzungen und Telefonkonferenzen**

1. Die Teilnehmer der Konferenz oder Sitzung sind gehalten, sich kartellrechtskonform zu verhalten.
2. Der Leiter der Konferenz oder Sitzung ist auch zuständig für die Einhaltung des kartellrechtskonformen Verhaltens.
3. Der Leiter trifft geeignete Maßnahmen, um kartellrechtswidriges Verhalten zu verhindern (z. B. durch Wortentzug, Ausschluss eines Teilnehmers, Abbruch der Sitzung).
4. Bei kartellrechtlichen Bedenken sollten die Sitzungsteilnehmer den Leiter darauf hinweisen und ggf. geeignete Maßnahmen (s. o.) fordern.